



Betreff:

öffentlich

Änderung des Gesellschaftervertrages der Brandenburgische Gesellschaft für Kultur und Geschichte gemeinnützige GmbH

Einreicher: Beteiligungsmanagement

Erstellungsdatum 03.02.2021

Eingang 502: 03.02.2021

| Beratungsfolge: | | Empfehlung | Entscheidung |
|-------------------|--|------------|--------------|
| Datum der Sitzung | Gremium | | |
| 03.03.2021 | Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam | | X |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Brandenburgische Gesellschaft für Kultur und Geschichte gemeinnützige GmbH gemäß Anlage 1.

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Der Landeshauptstadt Potsdam entstehen durch die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Brandenburgische Gesellschaft für Kultur und Geschichte gemeinnützige GmbH keine finanziellen Aufwendungen. Die Kosten der notariellen Beurkundung der Gesellschaftsvertragsänderung werden durch die Gesellschaft getragen.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

| | | | | | | |
|---|---|--|--|--|---------------------------------|--------------------------------------|
| Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30 | Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10 | Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20 | Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20 | Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20 | Wirkungsindex Demografie | Bewertung Demografie-relevanz |
| | | | | | 0 | keine |

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Gesellschaft wurde 2003 als Haus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte gemeinnützige GmbH (HBPG) gegründet und unter der HRB 16809 P im Handelsregister eingetragen. 2014 erfolgte die Umfirmierung in Brandenburgische Gesellschaft für Kultur und Geschichte gemeinnützige GmbH (BKG). Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 03.02.2014, der am 26.02.2014 im Handelsregister eingetragen wurde.

Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) hält 25,02 % Geschäftsanteil an der BKG; das Land Brandenburg ist mit 74,98 % Geschäftsanteil als Mehrheitsgesellschafterin an der BKG beteiligt.

Satzungsgemäßer Zweck des Unternehmens ist die Förderung von Kunst und Kultur, von Heimatpflege und Heimatkunde, von Wissenschaft und Forschung sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke. Gegenstand der BKG ist die geschichtliche und kulturelle Vielfalt Brandenburgs allen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der jungen Generation sowie Besuchern und Gästen des Landes zugänglich zu machen.

Die BKG hat einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht. Vier Aufsichtsratsmitglieder werden von der LHP bestellt (zwei von der LHP entsandt und zwei von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der LHP gewählt). Das Quorum für die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates beträgt derzeit sieben Mitglieder.

II. Handlungsbedarf

Es hat sich in den vergangenen Jahren mehrfach gezeigt, dass die gesellschaftsvertraglich vorgeschriebene Mindestanzahl der an der Beschlussfassung des Überwachungsorgans Teilnehmenden unter Umständen eine sehr hohe Hürde darstellt (sieben Mitglieder bei einem Aufsichtsrat von insgesamt neun Mitgliedern). Daher empfahl der Aufsichtsrat der BKG den Gesellschaftern, die gemäß § 13 Abs. 5 S. 1 Gesellschaftsvertrag (GV) vorgeschriebene Mindestanzahl aus Praktikabilitätsgründen zu reduzieren.

Dem beabsichtigen die Gesellschafter dergestalt nachzukommen, in dem in § 13 Abs. 5 S. 1 GV zukünftig ein Quorum von sechs Mitgliedern bei der Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates vorgeschrieben wird.

Durch die geplante Reduzierung der v.g. Mindestanzahl von sieben auf sechs wird der städtische Einfluss im Aufsichtsrat der BKG nicht vermindert. Eine entsprechende Formulierung im Gesellschaftsvertrag stellt den Status Quo sicher. Ziel ist es nach wie vor, dass alle neun Mitglieder an den Beschlussfassungen des Aufsichtsrates teilnehmen; die Festlegung eines Beschlussquorums soll jedoch der Sicherstellung von repräsentativen Mehrheiten bei der Abstimmung im Überwachungsorgan dienen.

Ferner soll in Anbetracht der aktuellen Pandemiesituation dem Aufsichtsrat sowie der Gesellschafterversammlung die Möglichkeit eröffnet werden, in Ausnahmefällen Sitzungen auch im Rahmen von Videokonferenzen durchführen und Beschlüsse fassen zu können.

Bisher sind Beschlussfassungen nur in Präsenzsitzungen der v.g. Gesellschaftsorgane gemäß Gesellschaftsvertrag möglich. Lediglich in Ausnahmefällen, d.h. bei Beschlussfassungen in besonderen Fällen kann eine Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen erfolgen, und zwar nur im schriftlichen Abstimmungsverfahren.

Durch die Erweiterung der Möglichkeiten von Beschlussfassungen außerhalb von Regelpräsenzsitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung in besonderen Fällen mittels Durchführung von Videokonferenzen und Beschlussfassungen in diesem Format, sollen die Chancen der Digitalisierung unter strikter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten auch hier verstärkt genutzt werden.

Die Teilnahme der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung an Videokonferenzen soll jedoch auf den Ausnahmefall beschränkt sein und nur durchgeführt werden, wenn z.B. eine Pandemie o.ä. die Abhaltung einer Präsenzsitzung und die damit verbundene persönliche Teilnahme der Mitglieder absehbar nicht zulässt. Damit soll die Arbeitsfähigkeit der Gesellschaftsorgane auch unter ggf. erschwerten gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen sichergestellt werden.

Den Regelfall stellen nach wie vor Präsenzsitzungen dar, in denen Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung u.a. ihren gesellschaftsrechtlichen Aufgaben durch direkte Beratung mit den Organmitgliedern und der Geschäftsführung vor Ort nachkommen können.

Des Weiteren sind u.a. geringfügige redaktionelle Änderungen bei einzelnen gesellschaftsvertraglichen Regelungen geplant, um zukünftig genderneutrale Bezeichnungen zu berücksichtigen und die Lesbarkeit einzelner Satzungsregelungen zu erleichtern.

Alle geplanten Gesellschaftsvertragsänderungen sind in der als Anlage 2 beigefügten Synopse dargestellt.

III. Rechtliche Grundlagen

Die SVV entscheidet gemäß § 14 Abs. 3 Hauptsatzung der LHP über den wesentlichen Inhalt von Gesellschaftsverträgen von Unternehmen, an denen die LHP unmittelbar oder mittelbar mehr als ein Viertel der Anteile hält.

Anlagen:

1. Gesellschaftsvertrag n.F.
2. Synopse

Anlage 1:

Gesellschaftsvertrag der Brandenburgische Gesellschaft für Kultur und Geschichte gemeinnützige GmbH

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma:
Brandenburgische Gesellschaft für Kultur und Geschichte gemeinnützige GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Potsdam.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft fördert die Kunst und Kultur, die Heimatpflege und Heimatkunde, die Wissenschaft und Forschung sowie das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist es, die geschichtliche und kulturelle Vielfalt Brandenburgs allen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der jungen Generation sowie Besuchern und Gästen des Landes zugänglich zu machen.
- (3) Dazu nimmt sie insbesondere die Aufgaben wahr,
 - als öffentliches Forum und zentrale Plattform zu dienen für den fachlichen und kulturpolitischen Austausch sowie die thematische Vernetzung kultureller Initiativen und Institutionen;
 - klassische Museumstätigkeit zu verbinden mit Aufgaben der kulturellen Bildung, der Vernetzung kultureller Akteure und des nicht wirtschaftlich orientierten Kulturmarketings;
 - das Geschichtsbewusstsein zu fördern und dadurch das kulturhistorische Erbe Brandenburgs im nationalen und internationalen Rahmen sichtbar zu machen.
- (4) Die Gesellschaft betreibt die Konzeptionierung, Initiierung und Durchführung kultureller Projekte im Land Brandenburg, insbesondere durch:
 - Veranstaltungen kultureller und wissenschaftlicher Art zur Landesgeschichte, zu zeitgenössischer Kunst und Kultur sowie zur Entwicklung von Staat und Gesellschaft;
 - Betrieb des Kutschstalls Am Neuen Markt in der Landeshauptstadt Potsdam als multifunktionales Ausstellungs- und Veranstaltungsgebäude sowie als Schaufenster für Geschichte und Kultur des Landes Brandenburg unter der Marke „Haus der Brandenburg-Preußischen Geschichte“;
 - Themenjahre unter der Marke „Kulturland Brandenburg“;
 - Unterstützung der Akteure vor Ort bei der Umsetzung ihrer Projekte; die Beratung von Projektpartnern und die Weiterentwicklung von kulturellen Netzwerken;
 - übergreifendes, nicht wirtschaftlich orientiertes Marketing z.B. für Verbundprojekte, Landesausstellungen und Themenjahre sowie für Kooperationsprojekte mit ausgewählten Kulturakteuren der historischen Innenstadt der Landeshauptstadt Potsdam;

- Verbreitung von Forschungsergebnissen zum historischen Erbe und zur Kultur des Landes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitaleinlagen der Gesellschaft und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Einlage übersteigt, nach Geschäftsanteilen an das Land Brandenburg und die Landeshauptstadt Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Zusammenarbeit

Die Gesellschaft arbeitet interdisziplinär und ressortübergreifend mit den Forschungs-, Bildungs-, Kultur- und Tourismuseinrichtungen in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Brandenburg sowie mit der TMB Tourismus Marketing Brandenburg GmbH zusammen.

§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Die Gesellschafter werden Geschäftsanteile in bar wie folgt übernehmen:

| | | |
|---------------------------------|--------------|--------------|
| a. das Land Brandenburg | 74,98 v.H. = | 18.745 Euro |
| b. die Landeshauptstadt Potsdam | 25,02 v.H. = | 6.255 Euro |
| Gesamt: | | 25.000 Euro. |

§ 7 Beginn der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.

§ 8 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Sonstige Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt des Landes Brandenburg und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 9 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 10 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitz des Aufsichtsrates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von einem der Gesellschafter, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen.
- (2) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch im Zeitraum von vier Wochen gegen die Beschlussfassung erhoben wird. Dies gilt für nach Ablauf der Einladungsfrist aufgenommene Tagesordnungspunkte und sich daraus ergebende Beschlüsse entsprechend.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (4) In der Gesellschafterversammlung werden das Land Brandenburg durch das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person und die Landeshauptstadt Potsdam durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister oder durch eine von ihr oder ihm betraute Person vertreten.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, fernschriftlich oder per Telekopie oder Telefax gefasst werden (schriftliches Abstimmungsverfahren), wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht.

Die Einleitung des schriftlichen Abstimmungsverfahrens erfolgt durch die Geschäftsführung im Auftrag des Vorsitzes des Aufsichtsrates. Der Beschlussgegenstand und eine Begründung für das besondere Abstimmungsverfahren sind darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse

sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und den Gesellschaftern bekannt zu geben.

Für die Durchführung von Gesellschafterversammlungen in Form einer Videokonferenz gilt § 13 Abs. 7 entsprechend.

- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 75 v.H. des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht beschlussfähig, so soll innerhalb einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf Satz 1 beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Je 1 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäß § 11 Absatz 1 Buchstabe a, c, e, f, j, k, l, m werden mit qualifizierter Mehrheit (von mindestens drei Vierteln) der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (8) Der Vorsitz des Aufsichtsrates führt den Vorsitz der Gesellschafterversammlung.
- (9) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitz der Versammlung und der Protokollführung zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zur Bestätigung zu übersenden ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse im Wortlaut anzugeben. Über die Bestätigung der Niederschrift wird regelmäßig in der nächstfolgenden Gesellschafterversammlung Beschluss gefasst.
- (10) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafter im Einzelfall nichts anderes bestimmen. Über die Teilnahme von weiteren Personen entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses,
 - b) Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - c) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 12 Abs. 1 Buchstabe c),
 - d) Wahl des Abschlussprüfers und von Prüfern für außerordentliche Prüfungen,
 - e) Genehmigung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - f) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
 - g) Entscheidung zur Teilung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen; Aufnahme von Gesellschaftern,
 - h) Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB;
 - i) Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats

- j) Erwerb von Anteilen an einem anderen Unternehmen; Erhöhung oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - k) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,
 - l) Umwandlung gemäß Umwandlungsgesetz,
 - m) Auflösung der Gesellschaft und die Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
 - n) Wesentliche oder strategische Kooperationsvereinbarungen mit anderen Einrichtungen,
 - o) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung von Sicherheiten, soweit sie über den Wirtschaftsplan hinausgehen,
 - p) Festsetzung des Auslagenersatzes für die Aufsichtsratsmitglieder,
 - q) Festlegung der Entgeltordnung,
 - r) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und dessen Ausschüsse.
- (2) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.

§ 12

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht:
- a) das Land Brandenburg entsendet ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied,
 - b) die Landeshauptstadt Potsdam, entsendet ein Mitglied, das den stellvertretenden Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied,
 - c) von der Gesellschafterversammlung werden fünf Mitglieder aus den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Kulturtourismus oder Wirtschaft gewählt; davon drei auf Vorschlag des Landes Brandenburg und zwei auf Vorschlag der Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Der Vorsitz vertritt den Aufsichtsrat nach außen. Die Vertretung erfolgt durch den stellvertretenden Vorsitz, ansonsten durch das lebensälteste Mitglied des Aufsichtsrats.
- (3) Die Amtszeit endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

- (5) Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden. Für die von der Landeshauptstadt Potsdam entsandten Aufsichtsratsmitglieder ist auch bei der Abberufung das Benennungsrecht der Fraktionen gemäß § 97 BbgKVerf i.V.m. § 41 BbgKVerf zu beachten. Die Gesellschafterversammlung kann die gewählten Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig abberufen.
- (6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Reisekosten bzw. Auslagenersatz werden durch die Gesellschafterversammlung unter Anwendung der geltenden landesrechtlichen Vorschriften bzw. der für die Landeshauptstadt Potsdam geltenden Regelungen festgesetzt.

§ 13

Einberufung, Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird in Abstimmung mit dem Vorsitz des Aufsichtsrates von der Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitz eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen. Die Einladung ist mit den v. g. Unterlagen gleichzeitig an die Gesellschafter zu übersenden.
- (2) Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied der Geschäftsführung oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Der Vorsitz des Beirates nimmt als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht. Über die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens sechs der Mitglieder nach § 12 Abs. 1 an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der Vorsitz des Aufsichtsrates oder der stellvertretende Vorsitz des Aufsichtsrates und jeweils mindestens zwei auf Veranlassung des Landes Brandenburg und der Landeshauptstadt Potsdam bestellte Mitglieder. Ist der Aufsichtsrat trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht beschlussfähig, so soll innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung unter Bezugnahme auf die der ordnungsgemäßen Einladung beigefügten Unterlagen einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Absatz 3 Aktiengesetz (Überreichung schriftlicher Stimmabgaben) an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (7) Der persönlichen Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats gleichgestellt ist die Zuschaltung einzelner Mitglieder in Form einer Echtzeitübertragung von Bild und Ton (Videokonferenz). Voraussetzung für eine wirksame Teilnahme per Videokonferenz ist, dass
 - a) alle an der Sitzung teilnehmenden und die zugeschalteten Mitglieder den Gang der Sitzung verfolgen können;

- b) der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschläge bei der Abstimmung in lesbarer Form auf einem dauerhaften Datenträger vorliegt und für alle Mitglieder eindeutig ist;
- c) das Abstimmungsverhalten auch der zugeschalteten Mitglieder eindeutig protokolliert werden kann.

In Ausnahmefällen können Sitzungen des Aufsichtsrats unter Einhaltung der Anforderungen gemäß den Sätzen 1 und 2 insgesamt als Videokonferenz abgehalten werden, sofern kein Mitglied dieser Form widerspricht.

- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrates können in besonderen Fällen auch im schriftlichen Abstimmungsverfahren (in Anlehnung an § 10 Absatz 5 Satz 2) gefasst werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren innerhalb einer von dem Vorsitz des Aufsichtsrates gesetzten angemessenen Frist widerspricht. Der Beschlussgegenstand und eine Begründung für das besondere Abstimmungsverfahren sind darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. § 10 Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.
- (9) Beschlüsse des Aufsichtsrats kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse nach § 14 Absatz 4 Nummer 1 kommen nicht zustande, wenn eines der vom Land Brandenburg oder der Landeshauptstadt Potsdam entsandten Mitglieder Widerspruch erhebt. Der Widerspruch ist unbeachtlich, wenn er nicht unverzüglich zu Protokoll gegeben wird.
- (10) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse (mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse im Wortlaut) sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitz der Sitzung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist unverzüglich den Mitgliedern des Aufsichtsrats und zeitgleich den Gesellschaftern zu übersenden; über die Bestätigung der Niederschrift wird regelmäßig in der nächstfolgenden Sitzung des Aufsichtsrats Beschluss gefasst.
- (11) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitz des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Brandenburgische Gesellschaft für Kultur und Geschichte gemeinnützige GmbH" abgegeben.
- (12) Ist der Vorsitz des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung die Stellvertretung zu übernehmen.
- (13) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einsetzen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 14

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen; er erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben. Die Geschäftsführung hat ihm auf Verlangen jede gewünschte Auskunft umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen. Der Aufsichtsrat vertritt die

Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung sowie gegenüber den Abschlussprüfern bei der Erteilung des Prüfungsauftrages für den Jahresabschluss.

- (2) Der Aufsichtsrat gibt Beschlussempfehlungen zu allen Vorlagen an die Gesellschafterversammlung ab.
- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 Aktiengesetz berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über:
 1. Grundsätze der Unternehmensziele sowie das Arbeitsprogramm der Gesellschaft nach Beratung mit der Geschäftsführung,
 2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung sowie Bestimmung des Mitgliedes der Geschäftsführung, das den Vorsitz der Geschäftsführung innehat
 3. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung,
 4. Erteilung und Widerruf von Prokura,
 5. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsführung,
 6. Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfungsauftrages,
 7. Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung von dem durch den Aufsichtsrat zu genehmigenden Sollstellenplan abweicht,
 8. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Fachbeirates.
- (5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 1. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Abschluss und Änderung von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten oberhalb einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Weitzgrenze,
 4. Gewährung von Darlehen an die Mitglieder der Geschäftsführung, die Prokuristen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige,
 5. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern,
 6. Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen. ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, Spenden, Schenkungen und sonstige freiwillige Zuwendungen, Abgabe von Anerkennnissen.
- (6) Die unter Absatz 4 und 5 aufgeführten Beschlüsse werden mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens drei Vierteln der an der Abstimmung teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder

gefasst. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 15

Stellung und Aufgaben des Fachbeirates

- (1) Der Aufsichtsrat beruft einen Fachbeirat, der bis zu zehn ständige Mitglieder haben darf. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der ständigen Mitglieder, bestellt diese und beruft sie ab. Die Berufung erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Der Fachbeirat berät die Gesellschaft in allen wissenschaftlichen und projektbezogenen Fragen, die zum Unternehmensgegenstand im Sinne von § 2 zählen.
- (3) Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (4) Die Tätigkeit im Fachbeirat ist ehrenamtlich. Reisekosten können nach den dafür geltenden landesrechtlichen Vorschriften erstattet werden.
- (5) Der Fachbeirat kann projektbezogen weitere Personen mit entsprechender Fachkompetenz hinzuziehen.

§ 16

Einberufung, Beschlussfassung des Fachbeirates

- (1) Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte jeweils ein Mitglied, das den Vorsitz führt und das den stellvertretenden Vorsitz übernimmt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachbeirates.
- (2) Der Fachbeirat wird von dem Vorsitz einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Vorlagen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung (Poststempel des Absenders ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitz eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen. Der Fachbeirat soll mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen werden.
- (3) Der Fachbeirat ist einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied der Geschäftsführung oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder zwei Mitgliedern des Fachbeirates unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der Vorsitz oder die Stellvertretung.
- (5) Beschlüsse des Fachbeirates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern in der Geschäftsordnung des Beirates nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abwesende Mitglieder können in analoger Anwendung von § 108 Abs. 3 Aktiengesetz (Überreichung schriftlicher Stimmabgaben) an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (6) Über die Sitzungen des Fachbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitz der Sitzung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beratungsthemen sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben.

- (7) Ist der Vorsitz des Fachbeirates an der Ausübung der ihm durch den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Beirates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung die Stellvertretung zu übernehmen.
- (8) Die Unterlagen des Fachbeirates sind dem Vorsitz führenden Mitglied des Aufsichtsrates und dessen Stellvertretung gleichzeitig mit den Unterlagen an die Mitglieder des Beirates zuzuleiten.

§ 17

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Geschäftsführung hat ein oder zwei Mitglieder (Direktoren*/innen).
- (2) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Ist nur ein Mitglied der Geschäftsführung bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind zwei Mitglieder der Geschäftsführung bestellt, so wird die Gesellschaft durch beide Mitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung in Gemeinschaft mit einer über Prokura verfügenden Person vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann Alleinvertretungsbefugnis erteilen.
- (4) Die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt durch den Aufsichtsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren; eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Sind mehrere Mitglieder der Geschäftsführung bestellt, so bestimmt der Aufsichtsrat, welches Mitglied den Vorsitz der Geschäftsführung innehat.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (7) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Geschäftsordnung.
- (8) Die Mitglieder der Geschäftsführung tragen die Budgetverantwortung gemeinsam.
- (9) Die Geschäftsführung hat einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche des Vorsitzes und der übrigen Mitglieder der Geschäftsführung. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Mitglieder der Geschäftsführung und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Mitglieder der Geschäftsführung auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.
- (10) Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb der Gesellschaft das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird.
- (11) Die Geschäftsführung legt jedes Jahr ein auf zwei Jahre ausgerichtetes Arbeitsprogramm vor, aus dem die Grundzüge der künftigen Arbeit sowie die Verteilung der Ressourcen erkennbar sind.

- (12) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind gleichzeitig den Gesellschaftern zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem Vorsitz führenden Mitglied, unverzüglich in Schriftform zu berichten.

§ 18 Risikoüberwachung

Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

§ 19 Corporate Governance

Die Gesellschaft wendet den Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen des Landes Brandenburg an privatrechtlichen Unternehmen in seiner jeweils geltenden Fassung an.

§ 20 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan sowie den Stellenplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige, fortzuschreibende Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (3) Die Geschäftsführung unterrichtet Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung über den Vollzug des Wirtschaftsplans im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 17 Absatz 12.

§ 21 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung, Ergebnisverwendung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig den Gesellschaftern vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung in dem Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen, Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (6) Den Rechnungsprüfungsbehörden des Landes Brandenburg und der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsbefugnis eingeräumt.

§ 22 Vergabe von Aufträgen

Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu beachten.

§ 23 Kündigung der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2016 durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Aufgabedatum des Poststempels maßgebend. .
- (2) Die Befugnis zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Kündigungstermin aus der Gesellschaft aus, die von den verbliebenen Gesellschaftern fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung beschließt. Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung, die die von ihm eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von ihm gezahlten Sacheinlagen nicht übersteigen darf und die sich im Übrigen nach dem Anteil am Stammkapital richtet.

§ 24 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.

Anlage 2:

**Synopse des
Gesellschaftsvertrages der Brandenburgische Gesellschaft für Kultur und Geschichte gemeinnützige GmbH (BKG)**

| Gesellschaftsvertrag (i.d.F. vom 03.02.2014/alt) | Änderungen des Gesellschaftsvertrages (geplant/neu) | Bemerkungen |
|---|---|--|
| § 10 (Gesellschafterversammlung) | § 10 (Gesellschafterversammlung) | |
| § 10 Abs. 1 S. 1 | § 10 Abs. 1 S. 1 | |
| Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. | Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitz des Aufsichtsrates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. | redaktionelle Änderung/ Formulierung genderneutrale |
| § 10 Abs. 5 | § 10 Abs. 5 | |
| <p>Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, fernschriftlich oder per Telekopie oder Telefax gefasst werden (schriftliches Abstimmungsverfahren), wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht.</p> <p>Die Einleitung des schriftlichen Abstimmungsverfahrens erfolgt durch die Geschäftsführung im Auftrag der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.</p> | <p>Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, fernschriftlich oder per Telekopie oder Telefax gefasst werden (schriftliches Abstimmungsverfahren), wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht.</p> <p>Die Einleitung des schriftlichen Abstimmungsverfahrens erfolgt durch die Geschäftsführung im Auftrag des Vorsitzes des Aufsichtsrates.</p> | redaktionelle Änderung/ Formulierung genderneutrale |

| | | |
|---|--|---|
| | <p>Der Beschlussgegenstand und eine Begründung für das besondere Abstimmungsverfahren sind darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und den Gesellschaftern bekannt zu geben.</p> <p>Für die Durchführung von Gesellschafterversammlungen in Form einer Videokonferenz gilt § 13 Abs. 7 entsprechend.</p> | <p>Einräumung der Möglichkeit zur Durchführung einer Gesellschafterversammlung in Form einer Videokonferenz in <u>Ausnahmefällen</u> / Verweis auf eine entsprechende Regelung bei Sitzungen des Aufsichtsrates</p> |
| § 10 Abs. 8 | § 10 Abs. 8 | |
| <p>Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates führt den Vorsitz der Gesellschafterversammlung.</p> | <p>Der Vorsitz des Aufsichtsrates führt den Vorsitz der Gesellschafterversammlung.</p> | <p>redaktionelle Änderung/ genderneutrale Formulierung</p> |
| § 10 Abs. 9 | §10 Abs. 9 | |
| <p>Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden der Versammlung und der/dem Protokollführenden zu unterzeichnen und</p> | <p>Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitz der Versammlung und der Protokollführung zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zur Bestätigung zu übersenden ist.</p> | <p>redaktionelle Änderungen/ genderneutrale Formulierungen</p> |

| | | |
|--|---|---|
| den Gesellschaftern zur Bestätigung zu übersenden ist. | | |
| § 12 (Bildung, Zusammensetzung und Amtdauer des Aufsichtsrates) | § 12 (Bildung, Zusammensetzung und Amtdauer des Aufsichtsrates) | |
| § 12 Abs. 2 | § 12 Abs. 2 | |
| Die/der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat nach außen. Die Vertretung erfolgt durch die/den stellvertretenden Vorsitzenden, ansonsten durch das lebensälteste Mitglied des Aufsichtsrats. | Der Vorsitz vertritt den Aufsichtsrat nach außen. Die Vertretung erfolgt durch den stellvertretenden Vorsitz , ansonsten durch das lebensälteste Mitglied des Aufsichtsrats. | redaktionelle Änderungen/ genderneutrale Formulierungen |
| § 13 (Einberufung, Beschlussfassung des Aufsichtsrates) | § 13 (Einberufung, Beschlussfassung des Aufsichtsrates) | |
| § 13 Abs. 1 | § 13 Abs. 1 | |
| Der Aufsichtsrat wird in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates von der Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. In | Der Aufsichtsrat wird in Abstimmung mit dem Vorsitz des Aufsichtsrates von der Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitz eine andere Form der | redaktionelle Änderungen/ genderneutrale Formulierungen |

| | | |
|---|--|---|
| <p>dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen. Die Einladung ist mit den v. g. Unterlagen gleichzeitig an die Gesellschafter zu übersenden.</p> | <p>Einladung und eine kürzere Frist wählen. Die Einladung ist mit den v. g. Unterlagen gleichzeitig an die Gesellschafter zu übersenden.</p> | |
| <p>§ 13 Abs. 4 S. 2</p> | <p>§ 13 Abs. 4 S. 2</p> | |
| <p>Die oder der Vorsitzende des Beirates nimmt als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht.</p> | <p>Der Vorsitz des Beirates nimmt als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht.</p> | <p>redaktionelle Änderung/ Formulierung gendernneutrale</p> |
| <p>§ 13 Abs. 5</p> | <p>§ 13 Abs. 5</p> | |
| <p>Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens sieben der Mitglieder nach § 12 Abs. 1 an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder die/der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates und mindestens ein der Landeshauptstadt Potsdam sowie mindestens ein vom Land Brandenburg entsandtes Mitglied.</p> | <p>Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens sechs der Mitglieder nach § 12 Abs. 1 an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der Vorsitz des Aufsichtsrates oder der stellvertretende Vorsitz des Aufsichtsrates und jeweils mindestens zwei auf Veranlassung des Landes Brandenburg und der Landeshauptstadt Potsdam bestellte Mitglieder.</p> | <p>geringfügige Reduzierung des Quorums bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates aus Praktikabilitätsgründen (neu: mindestens sechs Mitglieder von neun Mitgliedern insgesamt) sowie redaktionelle Änderungen/ u.a. gendernneutrale Formulierungen</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Ist der Aufsichtsrat trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht beschlussfähig, so soll innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung unter Bezugnahme auf die der ordnungsgemäßen Einladung beigefügten Unterlagen einberufen werden, Der Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.</p> | <p>Ist der Aufsichtsrat trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht beschlussfähig, so soll innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung unter Bezugnahme auf die der ordnungsgemäßen Einladung beigefügten Unterlagen einberufen werden, Der Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.</p> | |
| <p>§ 13 Abs. 6</p> | <p>§ 13 Abs. 6</p> | |
| <p>Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Absatz 3 Aktiengesetz (Überreichung schriftlicher Stimmabgaben) an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse nach § 14 Absatz 4 Buchstabe 1 kommen nicht zustande, wenn eines der vom Land Brandenburg oder der</p> | <p>Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Absatz 3 Aktiengesetz (Überreichung schriftlicher Stimmabgaben) an der Beschlussfassung teilnehmen.</p> | <p>Kürzung der Regelung des § 13 Abs. 6 aufgrund der neuen Regelungssystematik / die bisherigen Sätze 2, 3, 5 und 6 sind jetzt in § 13 Abs. 9 geregelt</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>Landeshauptstadt Potsdam entsandten Mitglieder Widerspruch erhebt. Der Widerspruch ist unbeachtlich, wenn er nicht unverzüglich zu Protokoll gegeben wird.</p> | | |
| <p>§ 13 Abs. 7</p> | <p>§ 13 Abs. 7</p> | |
| <p>Beschlüsse des Aufsichtsrates können in besonderen Fällen auch im schriftlichen Abstimmungsverfahren (in Anlehnung an § 10 Absatz 5 Satz 2) gefasst werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren innerhalb einer von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates gesetzten angemessenen Frist widerspricht. Der Beschlussgegenstand und eine Begründung für das besondere Abstimmungsverfahren sind darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. § 10 Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.</p> | <p><i>Der persönlichen Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats gleichgestellt ist die Zuschaltung einzelner Mitglieder in Form einer Echtzeitübertragung von Bild und Ton (Videokonferenz). Voraussetzung für eine wirksame Teilnahme per Videokonferenz ist, dass</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a) alle an der Sitzung teilnehmenden und die zugeschalteten Mitglieder den Gang der Sitzung verfolgen können;</i> <i>b) der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschläge bei der Abstimmung in lesbarer Form auf einem dauerhaften Datenträger vorliegt und für alle Mitglieder eindeutig ist;</i> <i>c) das Abstimmungsverhalten auch der zugeschalteten Mitglieder eindeutig protokolliert werden kann.</i> <p><i>In Ausnahmefällen können Sitzungen des Aufsichtsrats unter Einhaltung der Anforderungen gemäß den Sätzen 1 und 2 insgesamt als Videokonferenz abgehalten werden, sofern kein Mitglied dieser Form widerspricht.</i></p> | <p>Möglichkeit der Durchführung von Sitzungen des Aufsichtsrates in Form von Videokonferenzen in <u>Ausnahmefällen</u> + Präzisierung des Ablaufes von Videokonferenzen</p> <p>Regelungen des bisherigen § 13 Abs. 7 sind jetzt in § 13 Abs. 8 verankert.</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p style="text-align: center;">§ 13 Abs. 8</p> | <p style="text-align: center;">§ 13 Abs. 8</p> | |
| <p>Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse (mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse im Wortlaut) sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitz der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist unverzüglich den Mitgliedern des Aufsichtsrats und zeitgleich den Gesellschaftern zu übersenden; über die Bestätigung der Niederschrift wird regelmäßig in der nächstfolgenden Sitzung des Aufsichtsrats Beschluss gefasst.</p> | <p>Beschlüsse des Aufsichtsrates können in besonderen Fällen auch im schriftlichen Abstimmungsverfahren (in Anlehnung an § 10 Absatz 5 Satz 2) gefasst werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren innerhalb einer von dem Vorsitz des Aufsichtsrates gesetzten angemessenen Frist widerspricht. Der Beschlussgegenstand und eine Begründung für das besondere Abstimmungsverfahren sind darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. § 10 Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.</p> | <p>§ 13 Abs. 8 alt ist jetzt in § 13 Abs. 10 neu verankert + redaktionelle Änderung/ genderneutrale Formulierung</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 13 Abs. 9</p> | <p style="text-align: center;">§ 13 Abs. 9</p> | |
| <p>Erklärungen des Aufsichtsrates werden von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Brandenburgischen Gesellschaft für Kultur und Geschichte gemeinnützige GmbH" abgegeben.</p> | <p>Beschlüsse des Aufsichtsrats kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse nach § 14 Absatz 4 Nummer 1 kommen nicht zustande, wenn eines der vom Land Brandenburg oder der Landeshauptstadt Potsdam entsandten Mitglieder Widerspruch erhebt. Der</p> | <p>§ 13 Abs. 9 alt ist jetzt in § 13 Abs. 11 verankert. § 13 Abs. 9 neu greift tlw. die Formulierungen des § 13 Abs. 6 alt auf + Korrektur eines Schreibfehlers im Gesellschaftsvertrag a.F.</p> |

| | | |
|---|---|---|
| | Widerspruch ist unbeachtlich, wenn er nicht unverzüglich zu Protokoll gegeben wird. | |
| § 13 Abs. 10 | § 13 Abs. 10 | |
| Ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ihr durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der/die Stellvertreter/in zu übernehmen. | Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse (mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse im Wortlaut) sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitz der Sitzung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist unverzüglich den Mitgliedern des Aufsichtsrats und zeitgleich den Gesellschaftern zu übersenden; über die Bestätigung der Niederschrift wird regelmäßig in der nächstfolgenden Sitzung des Aufsichtsrats Beschluss gefasst. | § 13 Abs. 10 alt ist jetzt § 13 Abs. 12 neu. § 13 Abs. 10 neu enthält die bisherigen Formulierungen des § 13 Abs. 8 alt. |
| § 13 Abs. 11 | § 13 Abs. 11 | |
| Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einsetzen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. | Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitz des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Brandenburgische Gesellschaft für Kultur und Geschichte gemeinnützige GmbH" abgegeben. | § 13 Abs. 11 alt ist jetzt § 13 Abs. 13 neu. § 13 Abs. 11 neu enthält die bisherigen Formulierungen des § 13 Abs. 9 alt + redaktionelle Änderung/ genderneutrale Formulierung |

| | | |
|---|--|---|
| | § 13 Abs. 12 | |
| | Ist der Vorsitz des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung die Stellvertretung zu übernehmen. | § 13 Abs. 12 neu enthält die bisherigen Formulierungen des § 13 Abs. 10 alt + redaktionelle Änderung/ genderneutrale Formulierung |
| | § 13 Abs. 13 | |
| | Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einsetzen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. | § 13 Abs. 13 neu enthält die bisherigen Formulierungen des § 13 Abs. 11 alt. |
| § 16 (Einberufung, Beschlussfassung des Fachbeirates) | § 16 (Einberufung, Beschlussfassung des Fachbeirates) | |
| § 16 Abs. 2 | § 16 Abs. 2 | |
| Der Fachbeirat wird von der/dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Vorlagen. Zwischen dem Tag der | Der Fachbeirat wird von dem Vorsitz einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Vorlagen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung (Poststempel des Absenders ist | redaktionelle Änderungen/ genderneutrale Formulierungen |

| | | |
|--|---|--|
| <p>Absendung der Einladung (Poststempel des Absenders ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen. Der Fachbeirat soll mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen werden.</p> | <p>maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitz eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen. Der Fachbeirat soll mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen werden.</p> | |
| <p>§ 16 Abs. 4</p> | <p>§ 16 Abs. 4</p> | |
| <p>Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung.</p> | <p>Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der Vorsitz oder die Stellvertretung.</p> | <p>redaktionelle Änderung/ Formulierungen genderneutrale</p> |
| <p>§ 16 Abs. 6</p> | <p>§ 16 Abs. 6</p> | |
| <p>Über die Sitzungen des Fachbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden der Sitzung und der/dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist, In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beratungsthemen sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben.</p> | <p>Über die Sitzungen des Fachbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitz der Sitzung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist, In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beratungsthemen sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben.</p> | <p>redaktionelle Änderungen/ Formulierungen genderneutrale</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p align="center">§ 16 Abs. 7</p> | <p align="center">§ 16 Abs. 7</p> | |
| <p>Ist die/der Vorsitzende des Fachbeirates an der Ausübung der ihm durch den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Beirates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der/die Stellvertreter/in zu übernehmen.</p> | <p>Ist der Vorsitz des Fachbeirates an der Ausübung der ihm durch den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Beirates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung die Stellvertretung zu übernehmen.</p> | <p>redaktionelle Änderungen/ Formulierungen/ genderneutrale</p> |
| <p align="center">§ 16 Abs. 8</p> | <p align="center">§ 16 Abs. 8</p> | |
| <p>Die Unterlagen des Fachbeirates sind dem Vorsitz führenden Mitglied des Aufsichtsrates und dessen Stellvertreter/in gleichzeitig mit den Unterlagen an die Mitglieder des Beirates zuzuleiten.</p> | <p>Die Unterlagen des Fachbeirates sind dem Vorsitz führenden Mitglied des Aufsichtsrates und dessen Stellvertretung gleichzeitig mit den Unterlagen an die Mitglieder des Beirates zuzuleiten.</p> | <p>redaktionelle Änderungen/ Formulierungen/ genderneutrale</p> |
| <p align="center">§ 17 (Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft)</p> | <p align="center">§ 17 (Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft)</p> | |
| <p align="center">§ 17 Abs. 1</p> | <p align="center">§ 17 Abs. 1</p> | |
| <p>Die Geschäftsführung hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen (Direktoren/Direktorinnen).</p> | <p>Die Geschäftsführung hat ein oder zwei Mitglieder (Direktoren*/innen).</p> | <p>redaktionelle Änderungen/ Formulierungen + Festlegung der Höchstanzahl von Geschäftsführenden, da kleine Kapitalgesellschaft gemäß HGB</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p style="text-align: center;">§ 17 Abs. 3</p> | <p style="text-align: center;">§ 17 Abs. 3</p> | |
| <p>Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern/innen Alleinvertretungsbefugnis erteilen.</p> | <p>Ist nur ein Mitglied der Geschäftsführung bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind zwei Mitglieder der Geschäftsführung bestellt, so wird die Gesellschaft durch beide Mitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung in Gemeinschaft mit einer über Prokura verfügenden Person vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung Alleinvertretungsbefugnis erteilen.</p> | <p>redaktionelle Änderungen/ genderneutrale Formulierungen + Wahrung des Vier-Augen-Prinzips mittels Prokura bei Abwesenheit eines Mitgliedes der Geschäftsführung</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 17 Abs. 4</p> | <p style="text-align: center;">§ 17 Abs. 4</p> | |
| <p>Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt durch den Aufsichtsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren; eine Wiederbestellung ist zulässig.</p> | <p>Die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt durch den Aufsichtsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren; eine Wiederbestellung ist zulässig.</p> | <p>redaktionelle Änderung</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 17 Abs. 5</p> | <p style="text-align: center;">§ 17 Abs. 5</p> | |
| <p>Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so bestimmt der Aufsichtsrat, wer von ihnen den Vorsitz der Geschäftsführung innehat.</p> | <p>Sind mehrere Mitglieder der Geschäftsführung bestellt, so bestimmt der Aufsichtsrat, welches Mitglied den Vorsitz der Geschäftsführung innehat.</p> | <p>redaktionelle Änderungen/ genderneutrale Formulierungen</p> |